

Dieses Blatt er-  
scheint jeden Mit-  
woch und Sonn-  
abend. Der Abonnementspr. pro Jahr  
ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 J. bei der  
nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit  
3 M. im Intell-  
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.  
Behörden, als auch  
v. Privatpersonen  
werden in Danzig  
im Intelligenz-  
Comt. Topengasse 8  
angenommen. Preis  
der gewöhnlichen  
Seite 20 J.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 67.

Danzig, den 22. August

1900.

### A m t l i c h e r T h e i l.

#### I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Nach dem Reichsgesetz vom 28. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 463) finden die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder Tödtung unterliegen, und nach denen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigenthümer des letzteren gehören, **auf Militärbrieftauben keine Anwendung.**

Die Militär-Brieftauben haben auf der Innenseite beider Flügel einen Stempel mit dem Kaiserlichen Wappen aufgedrückt erhalten

**Die Guts- und Gemeindevorstände** beauftrage ich, diese Bestimmungen in orts-  
üblicher Weise bekannt zu machen.

Danzig, den 15. August 1900.

Der Landrath.

2. Bei den Schweinen des Höfers Arndt in Ohra ist amtlich Rothlauf festgestellt.

Danzig, den 17. August 1900.

Der Landrath.

3. Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Hofbesizers Schamp in Schüddelkau ist erloschen.

Danzig, den 18. August 1900.

Der Landrath.

4. Die Rothlauffeuche unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Wansemer zu Nambeltich ist nunmehr erloschen.

Danzig, den 19. August 1900.

Der Landrath.

---

5. Die Rothlauffeuche unter den Schweinen des Arbeiters Franz Resche zu Lamenstein ist nunmehr erloschen.

Danzig, den 19. August 1900.

Der Landrath.

---

6. Nachstehend bringe ich die vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterm 23. Juli cr. erlassenen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Vermittlungs-Agenten für Immobilienverträge (Güter-, Grundstücks- und Hypotheken-Makler) zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebes dieser Immobilien-Vermittlungsagenten deren Geschäftsbücher zum mindesten alljährlich ein Mal einzusehen. Für die Bestrafung sind die Vorschriften des § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 maßgebend.

Danzig, den 17. August 1900.

Der Landrath.

## Vorschriften

### über den Geschäftsbetrieb der Vermittlungs-Agenten für Immobilienverträge (Immobilien-Makler).

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (R. G.-Bl. S. 321) bestimme ich in Abänderung der Ziffer 14 der Polizeiverordnung vom 18. März 1885 was folgt:

1. Personen, welche das Gewerbe eines Vermittlungs-Agenten für Immobilienverträge betreiben (Immobilien-Makler), sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

3. In dem **Geschäftsbuch A für abgeschlossene Geschäfte** ist in Spalte 2 anzugeben, wer bei dem Geschäft als Käufer oder Verkäufer, wer als Gläubiger oder Schuldner beteiligt gewesen ist und wer von ihnen dem Vermittlungs-Agenten den Auftrag erteilt hat.

In die Spalte 5 c sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Vermittlungs-Agenten entwickelten Vermittlerthätigkeit dienlich sind.

4. In dem **Geschäftsbuche B für schriftliche Aufträge** ist in Spalte 6 bei Erledigung des Auftrags durch die Vermittlung des Geschäfts lediglich ein Hinweis auf die entsprechende laufende Nummer des Schemas A aufzunehmen; es bedarf in diesem Falle auch einer Ausfüllung der Spalten 7 und 8 insoweit nicht, als die betreffenden Eintragungen nicht schon vor Erledigung des Auftrags zu bewirken gewesen wären.

5. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Vermittlungs-Agent auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

6. Die Vermittlungs-Agenten sind verpflichtet, die Geschäftsbücher, sowie alle auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke auf Erfordern der Ortspolizeibehörde in deren Diensträumen zur Einsicht vorzulegen, und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1900.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

In Vertretung:

L o h m a n n.

## A. Schema zu dem Geschäftsbuch für abgeschlossene Geschäfte.

1.	2.	3.	4.	5.		
Lau= fende Num= mer.	Name, Stand und Wohnort der Vertrag= schließenden.	Zeitpunkt des Geschäfts= abschlusses.	A r t des vermittel= ten Geschäfts.*)	Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts.		
				a. Gegen= stand.	b. Betrag des Kauf= preises oder der Hypothek.	c. Sonstige wesentliche Bedingun= gen des Geschäfts.

\*) z. B. „Kauf“ oder „Tausch“ eines Grundstücks, „Beschaffung“ oder „Begebung“ einer Hypothek.

6.	7.	8.
<b>Erhobene</b> Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag.	<b>Empfangene</b> Werth= papiere, Baargeld= beträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen Wechsel, Pläne, Zeichnungen u. s. w.) unter näherer Bezeich= nung der einzelnen Gegenstände.	<b>Bemerkungen.</b>

## B. Schema zu dem Geschäftsbuch für Schriftliche Aufträge.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	Datum des Eingangs des Auftrages.	Name, Stand und Wohnort des Auftrag- gebers.	Inhalt und Art des Auftrags.	Datum der Erledi- gung.	A r t der Erledigung.
7.	8.	9.			
Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag.	<b>Empfangene</b> Werth- papiere, Geldbeträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen u. s. w.) unter näherer Bezeich- nung der einzelnen Gegenstände.	<b>Bemerkungen.</b>			

7. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir **spätestens bis zum 5. September cr.** über den während der Monate Juni, Juli und August d. Js vorgekommenen Abgang einheimischer Arbeiter aus den Ortschaften des Amtsbezirks durch Sachfengängerei und Auswanderung, sowie über den Zugang russisch- und österreichisch-polnischer Arbeiter eine Nachweisung nach dem untenstehenden Schema einzureichen oder Vatatanzeige zu machen.

Laufende Nummer.	A. Abgang einheimischer Arbeiter									
	Amtsbezirk.	a. durch Sachfengängerei aus			Summa des Abganges	b. durch Auswanderung aus			Summa des Abganges	Summa- Summa- rum.
		Landwirthschaft.	Industrie.	Bergwerken.		Landwirthschaft.	Industrie.	Bergwerken.		
		m w	m. w.	m. w.	m. w	m. w.	m. w	m. w.	m. w.	

B. Zugang ausländischer Arbeiter									
a. aus Rußland.			Summa des Zuganges.	b. aus Oesterreich.			Summa des Zuganges	Summa- rum.	Bemerkungen
Landwirthschaft.	Industrie.	Bergwerken.		Landwirthschaft.	Industrie.	Bergwerken.			
m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	

Danzig, den 20. August 1900.

Der Landrath.

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Nach Feststellung des beamteten Thierarztes ist unter dem Viehbestande des Hofbesitzers Wiebe zu Gottswalde die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Ich habe heute bis auf Weiteres für die Ortschaften Gottswalde, Reichenberg und Woglaff nebst ihren Ausbauten die in den §§ 59 a, 61 und 64 der Instruktion zum Viehseuchengesetz vom 27. Juni 1895 vorgeschriebenen Schutz- und Sperrmaßregeln angeordnet.

Danzig, den 20. August 1900.

Der Landrath des Kreises Danziger Niederung.

9. Von dem int. Kreisthierarzt ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gutes Nestempohl amtlich festgestellt.

Carthaus, den 17. August 1900.

Der Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

10. Nach Beschluß des Deichamtes vom 11. August cr. sind pro 1900/1 zu zahlen:

A. an Deichbeitrag

1. von den Deichgenossen der Deichbezirke I bis VII **einschließlich** der ehemaligen Außendeiche und der Neuen Binnen-Nehrung 11 1/2 % des katastrirten beitragspflichtigen Gesamtwertbes und
2. von den Deichgenossen der Deichbezirke I bis VII **ausschließlich** der Neuen Binnen-Nehrung und der Außendeiche 1 % des beitragspflichtigen Gesamtwertbes (zur Zahlung der Zinsen und der Amortisationsquote für das Darlehn der 350000 M)

B. an Entwässerungsbeitrag

von den Deichgenossen der Deichbezirke I bis VI — **ausschließlich** der Neuen Binnen-Nehrung und der ehemaligen Außendeiche — 5 % des beitragspflichtigen Gesamtwertbes.

Von diesen Beträgen sind als I Rate pro 1900/1 zu zahlen:

1. von den Deichgenossen der Deichbezirke I bis VII — **einschließlich** der Neuen Binnen-Nehrung und der ehemaligen Außendeiche — an Deichbeitrag 5% des katastrirten beitragspflichtigen Gesamtwertbes.
2. von den Deichgenossen der Deichbezirke I bis VI — **ausschließlich** der Neuen Binnen-Nehrung und der ehemaligen Außendeiche — außerdem noch an Entwässerungsbeiträgen 2 1/2 % des katastrirten Gesamtwertbes.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher werden aufgefordert, die erhobenen Deich- und Entwässerungsbeiträge möglichst in voller Summe an folgenden Tagen:

- |   |
|---|
| 1. für den I. Deichbezirk am 3. September d. J. |
| 2. " " II. " " 4. " "                           |
| 3. " " III. " " 5. " "                          |
| 4. " " IV. " " 6. " "                           |
| 5. " " V. " " 7. " "                            |
| 6. " " VI. " " 10. " "                          |
| 7. " " VII. " " 11. " "                         |

an die Deichkasse hier selbst — Thornscher Weg No. 11, Schwanaapotheke — bestellgeldfrei abzuführen.

Gleichzeitig mit der Abführung von Beiträgen ist die Nachweisung der etwaigen Restanten zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung von den Gemeinde- und Gutsvorstehern der Deichkasse einzureichen.

Danzig, den 17. August 1900.

Der Deichhauptmann.  
Wannow.

11. **B e k a n n t m a c h u n g**

Die Haushaltsanschläge pro 1900/01

- a. der Kassen I und II des Danziger Deichverbandes
- b. der Entwässerungsverbandskasse

liegen 14 Tage lang im Geschäftszimmer des Deichamtes des Danziger Deichverbandes zur Einsicht der Deichgenossen offen aus.

Danzig, den 16. August 1900.

**Der Deichhauptmann**  
Wannow.

12. **P o l i z e i - V e r o r d n u n g.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom <sup>13. Dezember 1872</sup> ~~19. März 1881~~ wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Amtsbezirks Matern nachstehende Polizei-Verordnung erlassen :

§ 1.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen ergehenden Anordnungen und Aufforderungen der Polizei-Aufsichtsbeamten ist sofort Folge zu leisten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 9 *M* eventl. verhältnismäßiger Haft bestraft

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation durch das Kreisblatt des Kreises Danziger Höhe in Kraft

Kofoschen, den 25. Juli 1900.

**Der Amtsvorsteher.**  
v. Rümker.

**N i c h t a m t l i c h e r T e i l.**

13. Wegen der Preiserhöhung sämtlicher Bedarfsartikel sind wir genöthigt, die Verpflegungsätze für die III. Klasse vom 15. September ab auf 1,20 *M* pro Tag festzusetzen.  
Braust, den 17 August 1900.

**Wiedemann's Krankenhaus.**  
**Der Vorstand.**

Redakteur: Oscar Baurer, Danzig.

Druck und Verlag der A. Mähler vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckeret in Danzig, Topengasse 8.